

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

30. Jahrgang

Nr. 12

Templin, den 27.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben 1
- Ausscheiden eines Vertreters aus dem Ortsbeirat Gandenitz 2
- Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl OT Hammelspring 2 - 3
- Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrates am
06.05.2018 4 - 5

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.05.2018 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ: 1705 6060 Kto: 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Vertreters aus dem Ortsbeirat des OT Gandenitz

Gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gebe ich bekannt, dass Herr Ralf Schultz am 20.04.2018 auf seinen Sitz als Ortsbeiratsmitglied des OT Gandenitz verzichtet. Dieser Sitz bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt, da es keine Ersatzperson gibt.

Der Ortsbeirat des OT Gandenitz ist mit der Ortsvorsteherin Frau Mona Pritzkow und dem Ortsbeiratsmitglied Herrn Dietrich Beutel weiterhin arbeitsfähig.

Templin, den 23.04.2018

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl am 22. April 2018 in Templin, OT Hammelspring ist wie folgt ermittelt worden.

Zahl der wahlberechtigten Personen	323
Zahl der Wählerinnen und Wähler	146
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmen	412
Zahl der Sitze im Wahlgebiet	3

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber Bernd-Günther Reimer	112	1
Einzelbewerber Karl-Heinz Weber	185	1
Einzelbewerberin Ulrike Werner	115	1

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Einzelbewerber Bernd-Günther Reimer	Stimmen
Reimer Bernd-Günther	112
Einzelbewerber Karl-Heinz Weber	Stimmen
Weber, Karl-Heinz	185
Einzelbewerberin Ulrike Werner	Stimmen
Werner, Ulrike	115

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

1. **Am 06.Mai 2018 findet im Landkreis Uckermark die Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrates statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Templin ist in folgende 27 Wahlbezirke eingeteilt:

- 01 historisches Rathaus, Am Markt 19, barrierefrei
- 02 Goetheschule, Seestr. 2, Cafeteria, barrierefrei
- 03 Tagespflege Hinz, Bahnhofstr. 17 B, barrierefrei
- 04 Stephanus-Werkstätten, Röddeliner Str. 37, Einfahrt 4, barrierefrei
- 05 Servicestützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60, barrierefrei
- 06 DRK Pflegeheim, Kastanienstr. 4, barrierefrei
- 07 Waldhofkita, Robert-Koch-Str. 5, barrierefrei
- 08 Jugendhaus „Villa 2.0“, Ernst-Thälmann-Str. 1, barrierefrei
- 09 Egelpfuhlschule, Rosa-Luxemburg-Str. 18, nicht barrierefrei
- 10 Öko-Insel, Ringstr. 22 B, barrierefrei
- 11 Oberstufenzentrum UM, Dargersdorfer Str. 16, nicht barrierefrei
- 12 Willy-Gabbert-Schule, Dargersdorfer Str. 69 B, nicht barrierefrei
- 13 Gemeindezentrum Beutel, Beuteler Str. 60 A, nicht barrierefrei
- 14 Feuerwehrhaus Annenwalde, Annenwalde 1 A, barrierefrei
- 15 Gemeindehaus Gandenitz, Gandenitzer Dorfstr. 57, nicht barrierefrei
- 16 Gemeindehaus Gollin, Golliner Dorfstr. 47, nicht barrierefrei
- 17 Feuerwehrgerätehaus Groß Dölln, Dellenstr. 2, nicht barrierefrei
- 18 Gemeindezentrum Grunewald, Grunewalder Hauptstr. 6 A, barrierefrei
- 19 Turnhalle/Gemeindehaus Hammelspring, Templiner Str. 35, barrierefrei
- 20 Gemeindezentrum Herzfelde, Mittenwalder Str. 1, nicht barrierefrei
- 21 Gemeindehaus Hindenburg, Dorfstraße 26 A, nicht barrierefrei
- 22 Gemeindehaus Klosterwalde, Klosterwalder Dorfstr. 13, nicht barrierefrei
- 23 Gemeindezentrum Petznick, Prenzlauer Chaussee 18, nicht barrierefrei
- 24 Gemeinderaum Röddelin, Rotdornweg 16, barrierefrei
- 25 Gemeindehaus Storkow, Storkower Dorfstr. 43, nicht barrierefrei
- 26 Gemeindezentrum Vietmannsdorf, Uhlenhof 20, nicht barrierefrei
- 27 Autohaus Gladis, Petersdorfer Str. 28, barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 01.04.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Für die Stichwahl sind diese Wahlbenachrichtigungen zu nutzen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Stichwahl der Landrätin/des Landrates **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, die/den sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen. **Die Wahlberechtigten die bereits am 22.04.18 die Briefwahl ausgeübt haben, erhalten automatisch zur Stichwahl erneut die Briefwahlunterlagen.**

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei dem Wahlamt können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax,

E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.